

## **Merkblatt Keine Mindestlohnerhöhungen bis Ende 2021**

Die Verbände bzw. Organisationen des L-GAV müssen gemäss Art. 34 Ziff. 1 L-GAV jährlich ab April über eine Anpassung der Mindestlöhne verhandeln. Im letzten Jahr wurde keine Einigung erzielt, weshalb die Gewerkschaften betreffend die Mindestlöhne 2020 ein Schiedsverfahren eingeleitet haben.

Anlässlich der diesjährigen Verhandlungen hinsichtlich den Mindestlöhnen 2021 wurde nun eine sehr gute Gesamteinigung erzielt. GastroSuisse hat sich sehr engagiert eingesetzt, was letztlich zu der folgenden erfreulichen Lösung geführt hat:

### **Vereinbarung der Sozialpartner des L-GAV**

- **Klagerückzug der Gewerkschaften** (Schiedsgericht Mindestlöhne 2020).
- **Keine Mindestlohnerhöhungen 2020.**
- **Keine Mindestlohnerhöhungen 2021.**
- **Im Jahr 2022 erfolgt eine Erhöhung von 0,2 Prozent** (auf den 1. Januar bzw. Beginn der Sommersaison).

Im letzten Sommer stand noch eine unangemessene Erhöhung der Mindestlöhne für 2020 im Raum. Vor Schiedsgericht forderten die Gewerkschaften sodann hinsichtlich dem Jahr 2020 die Teuerung von 2019 von 0.4 Prozent plus eine reale Erhöhung der Mindestlöhne von 0,8 Prozent. Total also 1,2 Prozent. All diese potenziellen Erhöhungen konnten nun abgewendet werden.